



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/058-2025#025
Datum: 15.12.2025

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

**„Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den
Neubau der EÜ „Bahnhofstraße““**

**in der Gemeinde Bönen
im Kreis Unna**

Bahn-km 197,300 bis 197,615

der Strecke 2932 Unna - Hamm

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Unionstr. 5
59067 Hamm

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung	13
A.4	Nebenbestimmungen	13
A.4.1	VV BAU und VV BAU-STE	13
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	13
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	14
A.4.4	Artenschutz.....	15
A.4.5	Immissionsschutz.....	16
A.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	18
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz.....	20
A.4.8	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	20
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten.....	21
A.4.10	Kampfmittel	22
A.4.11	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	22
A.4.12	Unterrichtungspflichten.....	23
A.5	Aufschiebende Bedingung	23
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	24
A.7	Sofortige Vollziehung	24
A.8	Gebühr und Auslagen	24
A.9	Hinweise	24
B.	Begründung	25
B.1	Sachverhalt.....	25
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	25
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	25
B.1.3	Anhörungsverfahren.....	26
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	28
B.2.1	Rechtsgrundlage	28
B.2.2	Zuständigkeit.....	28
B.3	Umweltverträglichkeit.....	28
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	28
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	29
B.4.1	Planrechtfertigung	29
B.4.2	Variantenentscheidung	29
B.4.3	Wasserhaushalt	30

B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	31
B.4.5	Artenschutz.....	32
B.4.6	Immissionsschutz.....	32
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	33
B.4.8	Land- und Forstwirtschaft.....	34
B.4.9	Denkmalschutz	34
B.4.10	Brand- und Katastrophenschutz	34
B.4.11	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	34
B.4.12	Straßen, Wege und Zufahrten	34
B.4.13	Kampfmittel	34
B.4.14	Sonstige öffentliche Belange	35
B.4.15	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	53
B.5	Gesamtabwägung.....	54
B.6	Sofortige Vollziehung	56
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	56
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	57

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den Neubau der EÜ „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Bönen, im Kreis Unna, Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932 Unna - Hamm, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und der aufschiebenden Bedingung festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Rückbau des bestehenden Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Bönen. Im Rahmen des Rückbaus wird der Fahrbahnbelaag sowie die Sicherungstechnik entfernt und zur Unterbindung des Übergangs eine Barriere errichtet. Der Bahnübergang wird südlich durch ein Eisenbahnüberführungsbauwerk bei Bahn-km 197,3 ersetzt, wobei das Eisenbahnüberführungsbauwerk aus fünf einzelnen Überbauten bestehen soll. Die Überbauten der Gleise 3, 4 und 10 sollen aus Trogbrücken mit orthotroper Platte als Einfeldträger erstellt werden, während die Überbauten der Gleise 1 und 2 als Walzträger in Beton als Einfeldträger erstellt werden sollen. Die Widerlager sollen auf einer hochliegenden Bohrpfahlgründung errichtet werden. Aufgrund des hohen Grundwassers soll die Gründung über wasserdichte, überschnittene Bohrpfahlwände erfolgen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 30.04.2025, 34 Seiten	festgestellt
2.1	Übersichtslageplan, Planungsstand: 14.04.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand: 14.04.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3.1	Bestandslageplan, Planungsstand: 14.04.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
3.2	Lageplan, Planungsstand: 14.04.2025, Maßstab 1 : 500	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 14.04.2025, 7 Blätter	festgestellt
5	Grunderwerbsplan, Planungstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 14.04.2025, 3 Seiten	festgestellt
7.1	Bauwerksplan EÜ Draufsicht, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 200	festgestellt
7.2	Bauwerksplan EÜ Schnitte, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 100	festgestellt
8	Plan EÜ Querschnitt, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 50	festgestellt
9	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
10	Kabel- und Leitungslageplan, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 1.000	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Erläuterungsbericht Planungsstand 07.11.2025, 86 Seiten	festgestellt
11.1.1	Anhang Bilanzierung, Planungsstand 07.11.2025, 7 Seiten	festgestellt
11.2	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 30.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt
11.3	Maßnahmenplan, Planungsstand 30.05.2025, Maßstab 1 : 1.000	festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
11.4	Maßnahmenblätter, Planungsstand 03.12.2025, 47 Seiten	festgestellt
12.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Planungsstand 27.05.2025, 91 Seiten	nur zur Information
12.2	Anhang Artenblätter, Planungsstand 27.05.2025, 36 Seiten	nur zur Information
13.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung, Baubedingte Immissionen Planungsstand 27.11.2024, 52 Seiten + 5 Anlagen	nur zur Information
13.2	Schalltechnische Untersuchung – Betriebsbedingte Immissionen, Planungsstand 31.03.2025, 17 Seiten + 6 Anlagen	nur zur Information
14.	Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, Planungsstand 15.05.2025, 33 Seiten + 6 Anlagen	nur zur Information
15.	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, Planungsstand 20.05.2025, 58 Seiten + 9 Seiten Anlagen	nur zur Information
16.	Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept, Planungsstand 14.04.2025, 18 Seiten + 7 Anlagen	nur zur Information
17.	Baugrunduntersuchung, Planungsstand 05.11.2024, 40 Seiten + 10 Anlagen	nur zur Information
18.	Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand 14.04.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für:

- die Grundwasserentnahme während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das dauerhafte Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Bönen, Flur 9, Flurstück 322 und Flur 17, Flurstück 647 der Strecke 2932, Bahn-km 197,300 bis 197,615 erteilt.

A.3.1.1 Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Grundwasserbenutzung dient der Baugrubentrockenhaltung während der Baumaßnahme. Die Wasserhaltung erfolgt in zwei Teilschritten (sogenannte Kleine und Große Wasserhaltung).

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Entnahme von nachfolgend festgelegten Wassermengen aus den einzelnen Teilschritten:

Teilschritt	$V_{\max.}$ [l/s]	V [l/s]	Dauer Tage [d]	Wassermenge [m³]
Kleine Wasserhaltung	1,4	0,55	90	4.800
Große Wasserhaltung	4,2	2,36	300	68.403

Das Ableiten von Grundwasser erfolgt in die Kanalisation. Von dort wird es gesammelt mit weiterem Abwasser aus nicht bahnspezifischen Flächen in das Oberflächengewässer „Seseke“ eingeleitet.

Koordinaten der Entnahmestellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entnahmestelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	EN1	413951	5717121

Koordinaten der Verbauten nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	V1	413951	5717121

A.3.1.2 Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.3.1.3 Befristung

Die Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in das Grundwasser wird unbefristet erteilt.
Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme wird befristet auf 13 Monate aufgeteilt in 2 Phasen (3 Monate und 10 Monate).

A.3.1.4 Nebenbestimmungen

1. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung: Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

2. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung: Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung: Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.

Begründung: Die Pflicht zur Information der zuständigen Behörde folgt aus § 5 Abs. 1 WHG sowie § 4 USchadG. Sie ist darüber hinaus deckungsgleich mit der sich aus § 4 Abs. 2 BBodSchG ergebenden bodenschutzrechtlichen Verpflichtung.

6. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

7. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

8. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropf-verluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fach-gerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

9. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung: Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

10. Zur Erfassung des geförderten Grundwassers ist eine geeichte Wasseruhr einzubauen. Die Wasseruhr ist jeden Tag auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen, die Zählerstände zu dokumentieren und aufzubewahren.

Begründung: Das Maß der zugelassenen Gewässerbenutzung ist gem. § 10 Abs. 1 WHG wesentlicher Inhalt der wasserrechtlichen Erlaubnis. Im Falle einer Grundwasserentnahme kann die Einhaltung der Erlaubnis nur durch entsprechende Messungen und Dokumentation der Entnahmemengen kontrolliert werden.

11. Der Beginn der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt mit Angaben zu Anfangswasserzählerstand (m^3) umgehend anzugeben.

Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

12. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahmen der Bauwasserhaltung zu übermitteln.
Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.
13. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wiederherzustellen. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Arbeitsräume und Grundwasserbrunnen mit einem dem anstehenden Boden entsprechenden Material zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche können mit sauberem Filterkies verfüllt werden. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind – entsprechend den Technischen Regeln – mit Dämmermaterial abzudichten.
Begründung: Gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 3 WHG sind nachteilige Gewässerveränderungen zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. Dies kann nur durch vollständige Wiederherstellung des Zustands vor Beginn der Bauwasserhaltung erreicht werden. Im Hinblick auf den Grundwasserschutz erfordert dies die Wiederherstellung der schützenden Deck- und hydraulisch wirksamen Trennschichten. Details zum Rückbau von Grundwasserbrunnen werden durch das DVGW-Arbeitsblatt W 135 konkretisiert.
14. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angaben von Wasserzählerstand und Gesamtfördermenge (m^3) umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzugeben.
Begründung: Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen. Die Mitteilung der Fördermenge dient zur Kontrolle der Einhaltung der genehmigten Entnahmemenge (Maß der Gewässerbenutzung, § 10 Abs. 1 WHG).
15. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
Begründung: Eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser darf gem. § 48 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist nur gewährleistet, wenn die grundwasserrelevanten Arbeiten von Unternehmen mit ausreichender Fachkunde durchgeführt werden.

16. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 15. geforderten Dokumentation aufzunehmen.
- Begründung: Gem. DVGW-Arbeitsblatt W 115 setzt eine nachvollziehbare hydrogeologische Bewertung zunächst die Gewinnung von Gesteinsproben und eine aussagekräftige Schichtenbeschreibung voraus.
17. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.
- Begründung: Gem. § 48 Abs. 1 WHG darf die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen sind. Dies betrifft sowohl quantitative (insb. Verursachen hydraulischer Kurzschlüsse) als auch qualitative Auswirkungen (Eintrag von Schadstoffen).
18. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile (z.B. Bohrpfähle, Betonfundamente etc.) müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromat armer Zement verwendet werden.
- Begründung: Der durch die Nebenbestimmung verbindliche Verweis auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleistet die Einhaltung des in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatzes.
19. Das beim Bohrvorgang und beim Betonieren der Pfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen. Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
- Begründung: Das im Zuge der Bohr- und Betonierarbeiten verdrängte Grundwasser ist zwangsläufig mit austretendem Beton verunreinigt und muss zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung bzw. eines Umweltschadens aufgefangen und entsorgt werden (§ 5 WHG, § 5 USchadG).
20. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
- Begründung: Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern nur um einen Hinweis auf das ohnehin geltende Abfallrecht.

21. Um insbesondere Schäden durch Setzungen ausschließen zu können, ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

Begründung: Bei der Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse ist das wasserrechtliche Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Im Rahmen der Ermessensbetätigung sind Belange Dritter einzubeziehen, deren rechtlich geschützte Interessen von der Gewässerbenutzung in individualisierter und qualifizierter Weise betroffen werden. Diesen Dritten steht ein Anspruch auf ermessensgerechte – d.h. insbesondere rücksichtnehmende – Beachtung und Würdigung ihrer Belange mit dem ihnen objektiv zustehenden Gewicht zu. Die Nebenbestimmung dient der Absicherung privater Schadensersatzansprüche.

22. Eine Versickerung des aus der Baugrube anfallenden Grundwassers vor Ort ist nicht zulässig.

Begründung: Die Versickerung der anfallenden Bauabwässer stellt eine Gewässerbenutzung dar und ist gem. § 8 Abs. 1 WHG erst nach Einholung einer entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnis zulässig.

23. Falls nach kommunalem Satzungsrecht erforderlich, ist für die Einleitung des Grundwassers in die Kanalisation der Gemeinde Bönen eine entsprechende Einleitgenehmigung zu beantragen.

Begründung: Es handelt sich nicht um eine belastende Nebenbestimmung, sondern um einen Hinweis auf die im konkreten Einzelfall zu beachtende Abwassersatzung.

A.3.1.5 Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung: Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstößen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten

gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

4. Dieser Bescheid, einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über. Begründung: Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- Da die bestehende Entwässerung derzeit nicht genau dokumentiert ist, ist diese im Rahmen der Baumaßnahmen zu dokumentieren. Die bestehende Entwässerung ist an das hier vorliegenden Bauvorhaben anzuschließen.
- Baubegleitend wird eine chemische und hydraulische Grundwasserüberwachung erforderlich. Die Beprobungsintervalle und der Analysenumfang sind mit dem Kreis Unna abzustimmen. Der Baubeginn kann erst nach Vorlage des Grundwasserüberwachungskonzeptes und Zustimmung des Kreises Unna erfolgen.
- Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Bönen ist zu beachten.
- Sollte es durch die Grundwasserentnahme zu einer Mobilisierung von Schadstoffen kommen oder sich Entnahmemengen ergeben, welche deutlich von dem im

Erläuterungsbericht zum Erlaubnisantrag ermittelten Mengen abweichen, ist dies dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unverzüglich anzuseigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Beginn und Ende der Wasserhaltung sind dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unaufgefordert anzuseigen.
- Vor Beginn der Wasserhaltung ist eine Analytik des Grundwassers vorzunehmen und aktuelle Grundwasserstände zu ermitteln. Umfang der Probennahme und Parameter sind mit dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) abzustimmen. Die Analyseergebnisse sind dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unaufgefordert vorzulegen.
- Während der Wasserhaltung ist die Analytik mindestens monatlich zu wiederholen. Die Analyseergebnisse sind dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unaufgefordert vorzulegen.
- Auf der Baustelle ist eine Grundwasserbehandlungsanlage vorzuhalten, welche kurzfristig aufgebaut werden kann und geeignet ist die zu erwartenden Schadstoffe zurückzuhalten.
- Die geförderten Wassermengen sind mindestens wöchentlich zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Sollten sich höhere Fördermengen ergeben, welche deutlich von den zu erwartenden Wassermengen gemäß Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis abweichen, ist das dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unverzüglich anzuseigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11) dargestellten Maßnahmen sind zu berücksichtigen und durchzuführen. Die im LBP formulierten Vermeidungs-, Verminderungs-, und Ersatzmaßnahmen sind während der Bauausführung und danach einzuhalten und umzusetzen. Eine über die im LBP in der Eingriffsdarstellung hinausgehende Beanspruchung von Biotopen ist nicht zulässig. Insbesondere die in den Maßnahmenblättern dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen.

- Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen (ÖBB). Die ÖBB überwacht die Einhaltung der erforderlichen landschaftspflegerischen und artenschutzfachlichen Maßnahmen und protokolliert dies schriftlich. Das Protokoll ist der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde spätestens mit Bauende vorzulegen.
- Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.
- Für Ansaaten und Anpflanzungen ist standortgeeignetes Pflanzenmaterial heimischer Arten zu verwenden.
- Zum Schutz angrenzender Gehölzbestände zu Trockenzeiten sind Vorrichtungen vorzuhalten, welche das entnommene Grundwasser zu Bewässerungszwecken verteilen können. Ein Einsatz erfolgt nach Einschätzung der ÖBB.
- Baubeginn und -ende sind der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorlaufend schriftlich anzuzeigen.

A.4.4 Artenschutz

Die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.1) sind entsprechend umzusetzen.

- Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen.
- Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem Oktober und dem 28. Februar herzurichten.
- Auf Nacharbeiten ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sind diese unumgehbar, so ist für etwaige Beleuchtungen zu beachten, dass diffuse Lichthemissionen vermieden werden (gerichtete Beleuchtung) und insektenfreundliche Leuchtmittel zur Anwendung kommen.
- Ergeben sich im Wirkbereich Hinweise insbesondere auf besonders/ streng geschützte Arten
- Gehölze sind vor ihrer Fällung auf das Vorkommen lebensstättenrelevanter Strukturen (u.a. Höhlen, Spalten) und Tierbesatz derselben zu untersuchen. Wird kein Besatz festgestellt, ist die Struktur dauerhaft zu verschließen bzw. das Gehölz unmittelbar zu entnehmen. Wird ein Besatz festgestellt, ist das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Strukturen an zu fällenden Gehölzen, welche Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen, sind im Verhältnis 1:10 zu ersetzen. Die Er-satzquartiere sind an fachlich geeigneter Stelle auszubringen. Die Standorte sind der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen.

Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 13.1), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenem Immissionsort befinden.

Die Nacharbeiten sind auf das unbedingt notwenige Maß zu beschränken und die Sperrpausen bauablauftechnisch so zu organisieren, dass die lärm- und erschütterungsintensiven Arbeiten möglichst tagsüber zwischen 7.00 und 22.00 Uhr durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BlmSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Über die Durchführung von Bauarbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen sowie auch am Tage, wenn besonders lärmintensive Bautätigkeiten durchgeführt werden, die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm erwarten lassen, sind die Anwohner vorher nachweislich zu informieren (z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Informationsschreiben per Post oder Briefeinwurf). Es ist eine Ansprechstelle zu benennen, an die sich von Baulärm Betroffene mit ihren Fragen wenden können (Immissionsschutzverantwortlichen).

Für die nächtlichen Bauarbeiten ist die notwendige Nacharbeitserlaubnis rechtzeitig vor Beginn der Nacharbeiten (mind. 8 Wochen vorher) bei der zuständigen Behörde (untere Immissionsschutzbehörde) einzuholen.

Die Vorhabenträgerin hat für die Zeit der Baudurchführung, insbesondere zur Überwachung und Vorbeugung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen, einen Immissionsschutzverantwortlichen einzusetzen. Dieser muss, wenn notwendig, in den Bauablauf eingreifen und Schutzmaßnahmen anordnen können. Der Immissionsschutzverantwortliche steht von Baulärm und bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen vor Ort als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung. Name und Erreichbarkeit des Verantwortlichen sind den Anliegern, dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der unteren Immissionsschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Während der lärmintensiven Bauphasen ist ein dokumentiertes Lärmonitoring durchzuführen. Die baulärmverantwortliche Stelle hat die tatsächlich auftretenden Lärmbelastungen durch baubegleitende Messungen zu überwachen und bezüglich der Wirkungen auf die Nachbarschaft der Baustelle zu beurteilen. Die Ergebnisse der Messungen sind von der Vorhabenträgerin zur Beweissicherung aufzubewahren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Bei einer durch die Messungen nachgewiesenen Überschreitung bleibt die Anordnung weitergehender Schutzvorkehrungen oder die Zuerkennung eines Anspruchs auf Entschädigung gemäß § 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG vorbehalten. Bemessungsgrundlagen der Entschädigung sind Dauer und Höhe der Pegelüberschreitung. Der Anspruch entfällt jedoch für den Zeitraum, in dem die Vorhabenträgerin den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum bereitstellt.

Bei unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm hat die Vorhabenträgerin den Betroffenen Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen; entsprechende Vereinbarungen mit den Betroffenen sind schriftlich zu treffen. Solche unzumutbaren Beeinträchtigungen bestehen, wenn der nach der AVV Baulärm berechnete Immissionsrichtwert außerhalb des schutzbedürftigen Gebäudes 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen bzw. Nächten überschreitet.

A.4.5.2 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Während der erschütterungsintensiven Arbeiten sind Erschütterungsmessungen nach DIN 4150 durchzuführen und durch einen Sachverständigen zu überwachen, zu dokumentieren und dem Immissionsschutzverantwortlichen unverzüglich mitzuteilen. Der Immissionsschutzverantwortliche bestimmt, welche Maßnahmen ergriffen werden, um Beschädigungen an umliegenden Gebäuden zu vermeiden. Die Messberichte sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen und auf der Baustelle vorzuhalten.

An den in der Schalltechnischen Untersuchung – Bewertung der prognostizierten bauinduzierten Schall- und Erschütterungsimmissionen gemäß AVV Baulärm und DIN 4150 genannten Gebäuden sind vor und nach Durchführung der erschütterungsintensiven Bauarbeiten Beweissicherungen durchzuführen, um eventuelle baubedingte Beschädigungen festzustellen.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es gilt allgemein:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Nach dem Landesabfallgesetz (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG NRW) sind bei der Durchführung von Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße,

schadlose und möglichst hochwertige Verwertung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

Es gilt im Besonderen:

Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts vom 14.04.2025 sind grundsätzlich umzusetzen

- Separierter Aushub der anfallenden Bodenmaterialien und Bildung von Haufwerken < 1.000 m³
- Deklarationsanalytik je 500 m³ gemäß EBV, bei gleichartigem Material kann die Chargengröße auf 1.000 m³ erweitert werden.
- Im Zuge der Erdarbeiten im Bereich des Lärmschutzwalls (AS 12/144), ist bei dem geplanten Durchstich das aufgeschlossene Wallmaterial durch technische Maßnahmen oder durch Abdeckung mit unbelastetem Material in Abhängigkeit der geplanten Bepflanzung in einer Mächtigkeit von ≥ 0,6 m zu sichern, um eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch zu unterbinden.
- Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch ein Altlastensachverständigenbüro gutachterlich zu begleiten. Werden bei Eingriffen in den Untergrund (z.B. Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Gründungsarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Verfärbungen oder Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (02303-27 3169 oder bodenschutz@kreis-unna.de) sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen.

- Die durchgeführten Erdarbeiten sind in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Das beauftragte Sachverständigenbüro ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen:

Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigenpflichtig ist. Die Dokumentationspflichten werden dort ebenfalls aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Zur Sicherstellung der Flucht- und Rettungsweg sind an den äußeren beiden Brückenbauwerken Gehwegkonsolen mit Füllstabgeländern anzuordnen.

A.4.8 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.8.1 Allgemein

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen. Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten. Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.8.2 Vodafone West GmbH

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.

A.4.8.3 Vodafone GmbH

Die im Baubereich befindlichen Anlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der Anlagenbetreiberin überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Zustimmung der Vodafone GmbH im Vorfeld einzuholen. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Die Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite:

<https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html>

Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Baustellen sind, wenn sie an öffentlichen Straßen, Wege oder Plätze angrenzen, nach der Straßenverkehrsordnung abzusichern.

Bauarbeiten, die sich auf den Bereich der in Betrieb befindlichen Gleise auswirken und damit eine Gefährdung des Eisenbahnverkehrs bewirken können, dürfen ausschließlich in Betriebspausen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde den Baustellenverkehr in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine möglichst geringe Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Umleitungen sind nach Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde rechtzeitig auszuschilltern. Dies betrifft nicht nur die Führung des Straßenverkehrs, sondern auch die Geh- und Radwegeführung.

Bei den zur Andienung der Baustelle zu nutzenden Straßen und Wegen ist vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung in Abstimmung mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen. Alle in Anspruch genommenen Straßen- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen oder einen gleichwertigen Zustand zurückzuversetzen. Schäden, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind,

sind unverzüglich zu beseitigen, um die Straßen und Wege wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen, der dem vor Baubeginn angetroffenen Zustand entspricht.

Während der Bauzeit ist sicherzustellen, dass es durch die Arbeiten nicht zu vermeidbaren Verschmutzungen im Bereich der Baumaßnahme kommt.

A.4.10 Kampfmittel

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt, Köln) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert werden kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

A.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

A.4.11.1 Entschädigung

Es gilt allgemein:

Die Eigentümer der im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 6) aufgeführten und in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 5) dargestellten Flächen hat die Vorhabenträgerin gemäß § 22 AEG i. V. m. dem Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz – EEG NRW) wegen der dauerhaften bzw. vorübergehenden Grundstücksanspruchnahmen sowie der Änderung oder Beseitigung vorhandener baulicher Anlagen, Einfriedungen und Bepflanzungen angemessen zu entschädigen. Bei der Ermittlung der Entschädigung ist auch eine eventuelle Einschränkung der Nutzbarkeit der nicht unmittelbar in Anspruch genommenen Teilflächen zu berücksichtigen.

Soweit die Vorhabenträgerin aufgrund dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, soll sie sich mit den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung einigen; für den Fall, dass eine Einigung scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (§ 22a AEG).

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben bewirkten Eingriffe in Grundstücke Dritter so gering wie möglich gehalten werden. Die

Vorhabenträgerin wird verpflichtet, die Einhaltung dieser Nebenbestimmung auch durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.11.2 Information von Eigentümern und Anliegern

Eigentümer der in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sowie Anlieger von Baustellenerschließungsstraßen und Baustelleneinrichtungsflächen sind möglichst frühzeitig schriftlich über Art und Dauer von Beeinträchtigungen sowie den Baubeginn zu informieren.

A.4.11.3 Bestandsaufnahmen zur Beweissicherung

Vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin eine Bestandsaufnahme als Grundlage für eine Beweissicherung möglichst in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern durchzuführen. Spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahme ist der festgehaltene ursprüngliche Zustand durch die Vorhabenträgerin wiederherzustellen, wenn feststeht, dass die aufgetretenen Schäden bzw. Veränderungen dem Bauvorhaben zuzurechnen sind. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands eines zur Bauausführung benötigten Grundstücks nicht möglich ist, hat die Vorhabenträgerin möglichst in Abstimmung mit den Eigentümern die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen oder die Eigentümer hierfür angemessen zu entschädigen.

Grenzsteine, Festpunkte, Höhenmarken usw. sind vor Baubeginn zu sichern. Gehen bei der Baudurchführung solche Vermessungspunkte verloren, ist ihre Neuvermessung zu veranlassen.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, der Gemeinde Bönen und der Kreisverwaltung Unna möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Aufschiebende Bedingung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der gemeindliche Bebauungsplan der Gemeinde Bönen zur Umverlegung der Bahnhofstraße zur Querung der Bahnstrecke 2932 mittels der hier genehmigten Eisenbahnüberführung in Rechtskraft erwächst.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Der Nachweis über die Auslösung der Biotoptwertpunkte aus dem Ökokonto der Landschaftsagentur Plus, Unterkonto Lippeaue ist der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Unna vorzulegen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den Neubau der EÜ „Bahnhofstraße““ hat den Rückbau des bestehenden Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Bönen zum Gegenstand. Im Rahmen des Rückbaus wird der Fahrbahnbelaag sowie die Sicherungstechnik entfernt und zur Unterbindung des Übergangs eine Barriere errichtet. Der Bahnübergang wird südlich durch ein Eisenbahnüberführungsbauwerk bei Bahn-km 197,3 ersetzt, wobei das Eisenbahnüberführungsbauwerk aus fünf einzelnen Überbauten bestehen soll. Die Überbauten der Gleise 3, 4 und 10 sollen aus Trogbrücken mit orthotroper Platte als Einfeldträger erstellt werden, während die Überbauten der Gleise 1 und 2 als Walzträger in Beton als Einfeldträger erstellt werden sollen. Die Widerlager sollen auf einer hochliegenden Bohrpfahlgründung errichtet werden. Aufgrund des hohen Grundwassers soll die Gründung über wasserdichte, überschnittene Bohrpfahlwände erfolgen.

Die Anlagen liegen bei Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Bönen.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.04.2025, Az. T.016029950, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den Neubau der EÜ „Bahnhofstraße““ beantragt. Der Antrag ist am 17.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 30.04.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 28.05.2025 wieder vorgelegt. Mit Schreiben vom 17.06.2025 wurde die Vorhabenträgerin dann erneut aufgefordert die Planunterlagen zu überarbeiten. Vollständig überarbeitet wurden die Planunterlagen dann am 30.06.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 11.07.2025, Az. 641pa/058-2025#025, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine

Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt als Anhörungsbehörde hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Unna
2.	Landesbetrieb Straßenbau NRW
3.	Vodafone West GmbH
4.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25
5.	RAG AG
6.	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 22
7.	Deutsche Telekom AG
8.	Gemeinde Bönen
9.	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH
10.	GSW GmbH
11.	Vodafone GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Landesbetrieb Straßenbau NRW Stellungnahme vom 18.09.2025, Az.: ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Kreis Unna Stellungnahme vom 10.10.2025, Az.: 17 40 02-1/98
3.	Vodafone West GmbH Stellungnahme vom 09.10.2025, Az.: OEG-33352

Lfd. Nr.	Bezeichnung
4./6.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 17.10.2025, Az.: 25.19-28
11.	Vodafone GmbH Stellungnahme vom 10.10.2025, Az.: S01442571

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen wurden in der Zeit vom 18.08.2025 bis einschließlich 17.09.2025 durch die Veröffentlichung im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Die Bekanntmachung erfolgte am 09.08.2025 im Westfälischen Anzeiger und im Stadtanzeiger. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hingewiesen, dass der Plan elektronisch veröffentlicht wird und wo dieser veröffentlicht wird. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 01.10.2025. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben verlängerte diese nicht.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Es sind keine Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen.

B.1.3.4 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a (5) AEG auf eine Erörterung verzichtet.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Beseitigung des Bahnübergangs (Sicherungs- & Verkehrstechnik) „Bahnhofstraße“ in Bahn-km 197,615 in der Gemeinde Bönen und den Neubau des Eisenbahnüberführungsbauwerks „Bahnhofstraße“ in Bahn-km 197,3 zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich um den Bau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, wenn diese eine Fläche von mehr als 5.000 m² oder mehr in Anspruch nehmen.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG (vorprüfungspflichtiges Neuvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau des höhengleichen Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Bönen. Als Ersatz hierfür soll im Rahmen des Vorhabens ein Eisenbahnüberführungsbauwerk gebaut werden.

Die Planung dient der Erhöhung der Sicherheit, der Qualität, der Flüssigkeit und der Leichtigkeit des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Da die zukünftige Straßenverkehrsführung entscheidend ist für die Lage des hier geplanten Eisenbahnüberführungsbauwerks konnte die Vorhabenträgerin diesbezüglich keine Variantenentscheidung durchführen. Die Lage der vorgesehenen Eisenbahnüberführung wird daher durch den bereits im September 1994 durch die Gemeinde Bönen verabschiedeten Rahmenplan vorgegeben.

Lediglich für die Bauweise des Eisenbahnüberführungsbauwerks konnte die Vorhabenträgerin eine Variantenentscheidung durchführen. Die von der Vorhabenträgerin gewählte Variante ist genehmigungsfähig, denn es gibt im vorliegenden Planfeststellungsverfahren keine Alternativlösung, die sich unter Beachtung der mit der Planung angestrebten Ziele und der berührten Belange als eindeutig vorzugswürdig aufdrängt.

Die Betrachtung der Vorhabenträgerin genügt den Anforderungen an eine Variantenuntersuchung. In der Planfeststellung müssen die ernsthaft in Betracht kommenden Planungsvarianten im Hinblick auf die einzelnen betroffenen Belange und in der erforderlichen Tiefe bewertet, gewichtet und untereinander abgewogen werden. Eine Genehmigungsfähigkeit der beantragten Planung ist dann nicht gegeben, wenn eine Alternative sich als die eindeutig vorzugswürdige aufdrängt. Es müssen hierbei allerdings nicht alle denkbaren Varianten einer detaillierten Abwägung zugeführt werden. Vielmehr können Varianten, die sich schon bei einer Grobanalyse als offensichtlich mangelhaft und ungeeignet erweisen, bereits in einem früheren Verfahrensstadium ausgeschieden werden. Kostengesichtspunkten können bei der Variantenauswahl eine entscheidende Bedeutung zukommen, auch wenn die kostengünstige und hinsichtlich der übrigen Parameter zumutbare Lösung mit erheblichen Beeinträchtigungen anderer Belange einhergeht, die durch die teurere Variante vermieden werden

könnten.

Die Vorhabenträgerin hat die folgenden vier Varianten untersucht:

Variante 1: Gründung mit Bohrpfählen und monolithischem Überbau

Variante 2: Flachgründung mit Preflex-Überbauten

Variante 3: Gründung mit Bohrpfählen und Überbauten aus Trogbrücken

Variante 4: Gründung mit Bohrpfählen und Überbauten aus Trogbrücken und WIB-Überbauten

Die Varianten wurden unter Zugrundelegung folgender Kriterien miteinander verglichen: Einhaltung der vorgesehenen Durchfahrtshöhe von 4,7 m, Beibehaltung der bestehenden Gleisabständen, Berücksichtigung des vorhandenen Bodenaufbaus

Sie hat sich mit vertretbaren Argumenten für die vierte der dargestellten Varianten entschieden. Im vorliegenden Fall durfte sich die Vorhabenträgerin für die gewählte Ausführung entscheiden, da es keine Variante gibt, die gegenüber der beantragten Planung eindeutig vorzugswürdig wäre.

B.4.3 Wasserhaushalt

B.4.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Die Grundwasserentnahme während der Bauzeit stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt, da eine Verschlechterung seines mengenmäßigen Zustandes vermieden wird. In Spitzenzeiten wird im Zuge der Grundwasserentnahme Grundwasser mit einer Rate von lediglich 4,2 l/s entnommen. Der betreffende Grundwasserkörper befindet sich in einem mengenmäßig guten Zustand. Die Entnahmedauer von 13 Monaten erstreckt sich über einen längeren Zeitraum, teilt sich jedoch in zwei unterschiedliche Phasen (Kleine und Große Wasserhaltung) auf. Das geförderte Grundwasser wird zunächst in den städtischen Kanal eingeleitet, fließt von dort jedoch mit weiterem Abwasser aus nicht bahnspezifischen Flächen dem Oberflächengewässer Seseke zu, sodass es im natürlichen Gewässerkreislauf verbleibt. Eine schädliche Gewässerveränderung hinsichtlich des mengenmäßigen Zustandes ist daher ausgeschlossen.

Ebenso stellt das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser in Form der hier beantragten Bohrpfähle eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen wird im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses erteilt, da das für die Bohrpfähle einzubringende Material (hier Beton) für den Einsatz im Grundwasserkörper erprobt und das umgebende Medium als nicht betonangreifend eingestuft wurde. Insofern ist mit keinen qualitativen schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen. Die Verbauten stehen nahezu in Fließrichtung, sodass sich hieraus ebenfalls kein sperriges Querbauwerk ergibt. Ein Umfließen ist daher weiterhin möglich und der verursachte Aufstau geringfügig. In Summe ist daher nicht mit quantitativen schädlichen Gewässerveränderungen zu rechnen.

Hinsichtlich der Sicherungsdrainage wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich der Standsicherheit der Eisenbahnbetriebsanlage dient. Bei einem Starkregenereignis soll diese das anfallende Regenwasser in den Regenwasserkanal einleiten. Die Sicherungsdrainage hat somit keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Oberflächengewässer. Daher bedarf es für die Sicherungsdrainage keiner wasserrechtlichen Erlaubnis.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG dar. Im Rahmen der Untersuchung wurden die Schutzgüter Biotope, Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima und Luft sowie das Landschaftsbild betrachtet. Dabei zeigte sich, dass insbesondere Biotope, Tiere, Boden und Wasser von den Bauarbeiten betroffen sind. Durch den Neubau kommt es zu einer geringfügigen, dauerhaften Beseitigung von Biotopen, während die Bauvorbereitung und Baufeldfreimachung eine zeitweilige Beeinträchtigung verursachen. Geschützte Biotope sind jedoch nicht betroffen. Angrenzende Gehölze werden durch Stammschutz und die Einrichtung von Bautabuzonen gesichert. Um den ermittelten Kompensationsbedarf auszugleichen, werden die während der Bauzeit beanspruchten Flächen wiederhergestellt und zusätzlich eine Blühwiese angelegt. Das verbleibende Defizit wird über Ökokonten ausgeglichen. Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die Nutzung von Ökokonten

kann eine nachhaltige Schädigung der Schutzgüter verhindert werden, sodass alle Konflikte vollständig gelöst werden. Damit ist das Vorhaben mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

B.4.5 Artenschutz

Der Neubau der Eisenbahnüberführung Bahnhofstraße kann nach § 44 Abs. 1 Nr. 1–3 BNatSchG zu Verbotstatbeständen führen. Um diese zu vermeiden, sind im Erläuterungsbericht und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Schutzmaßnahmen gezielt aufgenommen worden. Dazu zählen die Begrenzung von Baustellenbeleuchtung sowie die Reduzierung von Lärm- und Staubimmissionen, wodurch Störungen der Fledermäuse während ihrer Jagdflüge verringert werden. Ergänzend werden vor Baubeginn Gehölze kontrolliert und Baumhöhlen untersucht, sodass Quartiere rechtzeitig verschlossen und eine Schädigung der Tiere verhindert wird. Auf diese Weise lassen sich mögliche Verbotstatbestände wirksam ausschließen. Damit ist das Vorhaben mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Für das Bauvorhaben wurde eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung hinsichtlich der baubedingten Immissionen erstellt. Die Untersuchungen zum Baulärm kommt zu dem Ergebnis, dass bereichsweise Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten können. Daher wurden im Erläuterungsbericht zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Schallimmissionen aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Nebenbestimmung A.4.5.1 in diesen Planfeststellungsbeschluss zum Schutz vor baubedingten Lärmimmissionen aufgenommen die u.a. bereits regelt, dass die Vorhabenträgerin bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen hat, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen.

Unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht aufgeführten Schutzmaßnahmen und unter der Beachtung der hier aufgeführten Nebenbestimmungen können die baubedingten Lärmimmissionen auf das erforderliche Minimum reduziert werden, sodass die Auswirkungen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden kann.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Für das Bauvorhaben wurde eine schalltechnische Untersuchung hinsichtlich der betriebsbedingten Immissionen erstellt. Im Rahmen der Untersuchung wurde geprüft, ob der Neubau der Eisenbahnüberführung Bahnhofstraße eine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BlmSchV) darstellt. Innerhalb des Eingriffsbereichs wurde ein Anstieg der Beurteilungspegel um maximal 1,3 dB am Tag und in der Nacht festgestellt. Da die Erhöhung unterhalb der relevanten Schwelle von 3 dB bleibt und die Zumutbarkeitsgrenzen von 70 dB(A) tagsüber sowie 60 dB(A) nachts eingehalten werden, liegt hier keine wesentliche Änderung vor und es besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge. Außerhalb des Eingriffsbereichs kommt es zwar zu Pegelerhöhungen von bis zu 6,1 dB am Tag und 6,2 dB in der Nacht, wodurch grundsätzlich eine wesentliche Änderung gegeben ist. Dennoch werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BlmSchV sowie die Zumutbarkeitsschwellen eingehalten, sodass keine Schutzfälle entstehen. Insgesamt ergibt sich daraus, dass kein Schallschutzmaßnahmenkonzept erforderlich ist.

B.4.6.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Für das Bauvorhaben wurde eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung hinsichtlich der baubedingten Immissionen erstellt. Die Untersuchungen zu den baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass potenzielle Überschreitungen von Anhaltswerten im Sinne von erheblichen Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen nach DIN 4150-2 rechnerisch nicht unmittelbar ausgeschlossen werden können. Daher wurden im Erläuterungsbericht zahlreiche Schutzmaßnahmen zur Minimierung baubedingter Erschütterungsimmissionen aufgenommen. Darüber hinaus wurde die Nebenbestimmung A.4.5.2 in diesen Planfeststellungsbeschluss zum Schutz vor baubedingten Erschütterungsimmissionen aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der im Erläuterungsbericht aufgeführten Schutzmaßnahmen und unter der Beachtung der hier aufgeführten Nebenbestimmungen können die baubedingten Lärmimmissionen auf das erforderliche Minimum reduziert werden, sodass die Auswirkungen auf die schutzbedürftige Nachbarschaft ebenfalls auf ein Minimum reduziert werden kann.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Die Vorhabenträgerin hat mit den Antragsunterlagen ein Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept vorgelegt, das die Entsorgung von Aushub und Abbruchmaterial

regelt. Unter Berücksichtigung der in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgeführten Nebenbestimmungen sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Rechte und Belange der Land- und Forstwirtschaft sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

B.4.9 Denkmalschutz

Es sind keine Bodendenkmale im UG und im näheren Umfeld des UG bekannt.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Beidseitig der Gleisstrecke werden Gehwegkonsolen mit Füllstabgeländer als Dienst- und Rettungsweg neben dem Bauwerk angeordnet. Die min. 0,80 m breiten Sicherheitsräume befinden sich außerhalb der Gefahrenbereiche.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurde eine Nebenbestimmung (A.4.8) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen um negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben zu vermeiden. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Zum Schutz von Straßen, Wege und Zufahrten wurde eine Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss (siehe A.4.9) aufgenommen um negative Auswirkungen durch das Bauvorhaben zu vermeiden.

B.4.13 Kampfmittel

Mit den Antragsunterlagen wurde seitens der Vorhabenträgerin eine Kampfmittelrisikoprüfung vorgelegt. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurde eine Nebenbestimmung (A.4.10) zum Schutz vor Kampfmitteln in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen um Gefahren aus ggf. vorhandenen Kampfmitteln für das Bauvorhaben zu reduzieren.

B.4.14 Sonstige öffentliche Belange

Bewertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie von Leitungsbetreibern eingereicht. In dem Fall, dass diese Stellungnahmen Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten, geht das Eisenbahn-Bundesamt hier explizit auf diese Stellungnahmen ein.

B.4.14.1 - Nr. 1: Kreis Unna vom 10.10.2025

Die Einwenderin führt aus, dass das Plangebiet durch mehrere Altlastverdachtsflächen tangiert werde und diese Verdachtsflächen im beigefügten Lageplan eingezeichnet seien. In ihrem Schreiben weist sie auf die Altlastenverdachtsflächen 12/05 (Altstandort), 12/144 (Altablagerung), 12/262 (Altstandort), 186.010 (Datenpoolfläche Altablagerung), 12/50 (Altstandort) hin.

Im Anschluss weist die Einwenderin ausführlich auf die Grundwassersituation im Planungsbereich hin.

Die Einwenderin führt aus, dass aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung keine Bedenken gegen den Rückbau des Bahnübergangs und den Neubau der Eisenbahnüberführung bestünden, sofern folgende Auflagen im Genehmigungsbescheid aufgenommen würden:

- Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts vom 14.04.2025 sind grundsätzlich umzusetzen
- Separierter Aushub der anfallenden Bodenmaterialen und Bildung von Haufwerken < 1.000 m³
- Deklarationsanalytik je 500 m³ gemäß EBV, bei gleichartigem Material kann die Chargengröße auf 1.000 m³ erweitert werden.
- Im Zuge der Erdarbeiten im Bereich des Lärmschutzwalls (AS 12/144), ist bei dem geplanten Durchstich das aufgeschlossene Wallmaterial durch technische Maßnahmen oder durch Abdeckung mit unbelastetem Material in Abhängigkeit der geplanten Bepflanzung in einer Mächtigkeit von ≥ 0,6 m zu sichern, um eine Gefährdung für den Wirkungspfad Boden-Mensch zu unterbinden.
- Sämtliche Eingriffe in den Untergrund sind durch ein Altlastensachverständigenbüro gutachterlich zu begleiten. Werden bei Eingriffen in den Untergrund (z.B. Abbrucharbeiten, Erdarbeiten, Gründungsarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von

Verfärbungen oder Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen.

- Die durchgeführten Erdarbeiten sind in einem Bericht zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Das beauftragte Sachverständigenbüro ist der Kreisverwaltung Unna zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.
- Während der Umbaumaßnahmen wird eine temporäre Grundwasserabsenkung notwendig. Dazu ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 WHG erforderlich. Baubegleitend wird eine chemische und hydraulische Grundwasserüberwachung erforderlich. Die Beprobungsintervalle und der Analysenumfang sind mit dem Kreis Unna abzustimmen. Der Baubeginn kann erst nach Vorlage des Grundwasserüberwachungskonzeptes und Zustimmung des Kreises Unna erfolgen.
- Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen
Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten werden dort ebenfalls aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflagen beachtet werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Auflagen hinsichtlich der Bodenverwertung, der Entsorgung und des Einbaus von Ersatzbaustoffen wurden als Nebenbestimmung (siehe A.4.6) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Die Auflage hinsichtlich der Grundwasserabsenkung wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.2) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Gewässerschutz

Die Einwenderin führt aus, die Entwässerung der bestehenden Gleisanlagen sei unbekannt. Laut Erläuterungsbericht lägen keine Unterlagen zum Bestand vor. Allerdings sei die Lage von Schächten und Leitungen dokumentiert worden. Die bestehende Entwässerung müsse aufgenommen und entsprechend der neuen baulichen Situation angeschlossen werden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die Auflage beachten werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Auflage wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.2) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Grundwasser

Die Einwenderin führt aus, die Maßnahme befindet sich im Bereich einer teilsanierten Altlast, die auf den ehemaligen Standort der Zeche Königsborn III/IV zurückgehe. Dort seien kokereitypische Belastungen wie Cyanid, PAK und BTEX festgestellt worden. Für die Gründung der Eisenbahnüberführungsbauwerke und des Trogbauwerks sei das Setzen von Bohrpfählen erforderlich, wodurch in den Untergrund eingegriffen werde.

Sie erläuterte, dass für die Baugruben und das Trogbauwerk bauzeitliche Grundwasserhaltungen notwendig seien. Bereits erfolgte Abstimmungen mit UWB und UBB hätten zur Entnahme von Grundwasserproben geführt, deren Ergebnisse unterhalb der Geringfügigkeitsschwelle und teilweise unter den Nachweisgrenzen gelegen hätten. Da eine Verlagerung bis zum Baubeginn nicht ausgeschlossen werden könne, sei vereinbart worden, vor Einrichtung der Wasserhaltung Analysen vorzunehmen und während der Bauwasserhaltung monatliche Untersuchungen durchzuführen. Bei Belastungen, insbesondere mit PAK, solle eine Grundwasserreinigungsanlage bereitgestellt werden.

Für die sogenannte „kleine Wasserhaltung“ zur Errichtung der Brückenfundamente werde eine tägliche Wassermenge von etwa 50 m³ erwartet, was über drei Monate einer Gesamtfördermenge von rund 4800 m³ entspreche. Das anfallende Wasser solle über die Kanalisation der Gemeinde Bönen abgeleitet werden, wobei die Entwässerungssatzung zu beachten sei. Unbelastetes oder behandeltes Wasser könne über die Regenwasserkanalisation abgeführt werden, andernfalls müsse die Mischkanalisation genutzt werden.

Sie betone, dass bei Mobilisierung von Schadstoffen oder deutlichen Abweichungen von den im Erläuterungsbericht ermittelten Mengen der Kreis Unna unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen sei. Diese Regelungen gälten auch für die Grundwasserhaltung zur Errichtung der Straßenunterführung, die gesondert zu beantragen sei.

Abschließend führe sie aus, dass aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken gegen die Maßnahme bestünden, sofern die vorgesehenen Hinweise und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen würden:

- Beginn und Ende der Wasserhaltung sind dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unaufgefordert anzuzeigen.
- Vor Beginn der Wasserhaltung ist eine Analytik des Grundwassers vorzunehmen und aktuelle Grundwasserstände zu ermitteln. Umfang der Probennahme und Parameter sind mit dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) abzustimmen. Die Analyseergebnisse sind dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unaufgefordert vorzulegen.
- Während der Wasserhaltung ist die Analytik mindestens monatlich zu wiederholen. Die Analyseergebnisse sind dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unaufgefordert vorzulegen.
- Auf der Baustelle ist eine Grundwasserbehandlungsanlage vorzuhalten, welche kurzfristig aufgebaut werden kann und geeignet ist die zu erwartenden Schadstoffe zurückzuhalten.
- Die geförderten Wassermengen sind mindestens wöchentlich zu dokumentieren und die Dokumentation aufzubewahren. Sollten sich höhere Fördermengen

ergeben, welche deutlich von den zu erwartenden Wassermengen gemäß Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis abweichen, ist das dem Kreis Unna (Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden) unverzüglich anzuseigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Hinweise:

- Für die Grundwasserabsenkung zur Errichtung des Trogbauwerks der Straßenunterführung ist eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG zu beantragen

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass von ihrer Seite keine Einwände hinsichtlich der Nebenbestimmungen bestünden. Weiter teilt die Vorhabenträgerin mit, dass sie den Hinweis an den Straßenbaulastträger weiterleiten werde.

Bewertung und Entscheidung

Da seitens der Vorhabenträgerin keine Einwände vorgebracht wurden, wurden die Auflagen als Nebenbestimmungen (siehe A4.2) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Der Hinweis wurde in den Planfeststellungsbeschluss nicht aufgenommen, da der Hinweis sich an Dritte richtet.

Natur und Landschaftsschutz

Die Einwenderin führt aus, dass aus Sicht von Natur und Landschaft keine Bedenken gegen das Vorhaben bestünden. Bei Umsetzung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie der Wiederherstellungs- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß Landschaftspflegerischem Begleitplan (Punkte 9.2 und 9.3) sei nicht davon auszugehen, dass zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft oder artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst würden.

Es würden jedoch folgende Hinweise gegeben:

- Eine Umweltfachliche Bauüberwachung ist zu beauftragen. Ich bitte darum mir vor Baubeginn einen Kontakt der Umweltfachlichen Bauüberwachung zu benennen.

- Ebenso bitte ich darum, mir einen Nachweis über die Auslösung der Biotopwertpunkte aus dem Ökokonto der Landschaftsagentur Plus, Unterkonto Lippeaue vorzulegen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass von ihrer Seite keine Einwände hinsichtlich der Aufnahme der Hinweise bestünden.

Bewertung und Entscheidung

Der Hinweis hinsichtlich der Umweltfachlichen Bauüberwachung wurde als Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen, (siehe A.4.3). Der Hinweis hinsichtlich der Auslösung der Biotopwertpunkte wurde ebenfalls als Hinweis in den Beschluss aufgenommen (siehe A.9).

B.4.14.2 – Nr. 3 - Vodafone West GmbH vom 09.10.2025

Die Einwenderin führt aus, dass gegen die geplante Baumaßnahme keine Einwände erhoben würden. Im betroffenen Planbereich befänden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens, und eine Neuverlegung sei dort derzeit nicht vorgesehen. Vor Beginn der Bauarbeiten seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen einzuholen. Zudem müsse beachtet werden, dass gegenwärtig stets zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH sowie der Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH anzufordern seien. Die Einwenderin führt weiter aus, dass bei Stellungnahmen etwa wegen Umverlegung, Mitverlegung oder Baufeldfreimachung sowie bei einer Koordinierung zum weiteren Vorgehen die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion weiterhin getrennt Stellung nähmen. Demnach gälten nach wie vor die bisherigen Kommunikationswege, was für die nächsten Monate zu berücksichtigen sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass von ihrer Seite gegen diese Stellungnahme keine Einwände bestünden.

Bewertung und Entscheidung

Die Schutzauflagen der Vodafone West GmbH wurden als Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss (siehe A.4.8.2) aufgenommen.

B.4.14.3 – Nr. 4/6 - Bezirksregierung Arnsberg vom 17.10.2025

Dezernat 22 – Kampfmittelbeseitigung

Hinweise:

Die Einwenderin führt aus, spätestens sechs Monate vor Baubeginn sei ein Antrag auf Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen, um Bauverzögerungen oder Stilllegungen zu vermeiden. Vor Beginn der Bauarbeiten müsse zudem eine Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorgelegt werden. Sei diese nicht gesetzlich geregelt, müsse die Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde, hier dem Eisenbahn-Bundesamt in Essen, vorgelegt werden. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn durchgeführt werden könne, etwa bei Bohrlochdetektionen oder einer baubegleitenden Kampfmittelräumung, sei eine Abstimmung mit der örtlichen Ordnungsbehörde erforderlich.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Einwenderin führt aus, es sei bereits eine Luftbildauswertung umgesetzt worden, die nun vorliege. Sie erklärt, die Ergebnisse würden in die Bauablauf- sowie Ausführungsplanung integriert.

Bewertung und Entscheidung

Die Auflage wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.10) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dezernat 25 – Verkehr

Die Einwenderin führt aus, aus verkehrstechnischer Sicht bestünden keine Bedenken.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seiten der Vorhabenträgerin ist keine Erwiderung erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist keine Entscheidung erforderlich.

Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Das Dezernat sehe keine Betroffenheit und melde daher Fehlanzeige.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seiten der Vorhabenträgerin ist keine Erwiderung erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist keine Entscheidung erforderlich.

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Die Einwenderin führt aus, aus Sicht der allgemeinen Landeskultur, Agrarstruktur und Landentwicklung bestünden gegen die genannte Maßnahme keine Bedenken.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seiten der Vorhabenträgerin ist keine Erwiderung erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist keine Entscheidung erforderlich.

Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Schutzgebiete

Die Einwenderin teilt mit, dass Schutzgebiete im Sinne der §§ 23–30 BNatSchG weder direkt noch indirekt betroffen seien, sodass Beeinträchtigungen auszuschließen seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seiten der Vorhabenträgerin ist keine Erwiderung erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist keine Entscheidung erforderlich.

Artenschutz

Die Artenschutzprüfung habe ergeben, dass bei Beachtung der formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte mit § 44 BNatSchG zu erwarten seien, und sie schließe sich diesem Ergebnis an. Die entsprechenden Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen seien zu beachten

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seiten der Vorhabenträgerin ist keine Erwiderung erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Umsetzung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Anlage 12.1) als Nebenbestimmung (siehe A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Eingriffsregelegung

Die Umsetzung des Vorhabens sei mit Eingriffen nach § 14 BNatSchG verbunden.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seiten der Vorhabenträgerin ist keine Erwiderung erforderlich.

Bewertung und Entscheidung

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes ist keine Entscheidung erforderlich.

Vermeidung

Die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen seien grundsätzlich geeignet, den Anforderungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG zu entsprechen. Aufgrund notwendiger Grundwasserabsenkungen seien vorsorglich Vorkehrungen zu treffen, um im Bedarfsfall umliegende Vegetationsbestände während Trockenphasen zu bewässern.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie im Bedarfsfall nach Anweisung der Behörde eine temporäre Bewässerung sicherstellen werde.

Bewertung und Entscheidung

Die Zusage der Vorhabenträgerin wurde als Nebenbestimmung (siehe A.4.3) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Bilanzierung und Kompensation

Zur Bilanzierung und Kompensation erklärt sie, die Unterlage 11-1-1 enthalte eine Tabelle mit zwei Teilen: Teil 1 zum Ausgangs-Eingriffszustand und Teil 2 zum Eingriffs-Planungszustand.

Das Vorgehen einer solchen Unterteilung sei unüblich, führe jedoch zu einem in sich insgesamt nachvollziehbaren Ergebnis.

Sie bitte um Überprüfung der Vollständigkeit der Bilanzierung. Die tabellarische Auflistung der Biotoptypen sei zeilenweise fortlaufend durchnummeriert – zwischen Zeile 12 und Zeile 26 bestehet augenscheinlich eine größere Lücke. Das Dokument solle laut Seitennummerierung 6 Seiten lang sein, tatsächlich lägen nur 4 Seiten vor. Sie bitte hierzu um Aufklärung und Rückmeldung.

Dem Verständnis nach solle westlich der Bahnstrecke ein Gehölzgürtel von etwa 400 m² entfernt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, ob dieser Eingriff bilanziert worden sei und wie die Wiederherstellung oder Gestaltung des Bereichs geplant sei. Falls sich daraus zusätzliche Anforderungen an den Kompensationsumfang ergäben, seien diese mitzuteilen und abzuarbeiten.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Hinsichtlich des Zahlensprungs in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass dies ist ein redaktioneller Fehler sei. Das korrekte Dokument füge man im Anhang bei.

Zu dem von der Einwenderin aufgeführten Gehölzgürtel teilt die Vorhabenträgerin mit, dass die beschriebene Fläche den Straßentrog betreffe, der nicht Teil dieses Planfeststellungsverfahrens sei. Die EÜ betreffe den beschriebenen Gehölzgürtel nicht. Dementsprechend sei auch die Kompensation nicht im Rahmen dieses Verfahrens eingeplant. Die Würdigung dieses Bereichs erfolge im B – Plan – Verfahren der Gemeinde Bönen.

Bewertung und Entscheidung

Hinsichtlich des Zeilensprungs weist das Eisenbahn-Bundesamt darauf hin, dass die Vorhabenträgerin am 19.11.2025 die Unterlagen 11.1 und 11.1.1. überarbeitet wieder vorgelegt hat. In der Bilanzierung wurde u.a. die Nummerierung überarbeitet und der Sprung in der Nummerierung entfernt. Auf die weiteren Änderungen wird im Folgenden (s.u.) eingegangen.

Wie von der Vorhabenträgerin ausgeführt, wird der aufgeführte Gehölzgürtel durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist daher nicht erforderlich.

Hinweise zur Bilanzierung (Unterlage 11-1-1)

Die Position 39 widerspreche den Ausführungen des LBP (dort Maßnahme 018_A Kap. 4.1), da dort überwiegend nicht autochthone Arten für die Wiederherstellung vorgesehen seien. Sie betont, es seien ausschließlich autochthone Gehölze zu verwenden, wodurch eine positive bilanzielle Berücksichtigung möglich sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Position 26 (ehemals 39) habe man angepasst. Analog hierzu habe man die Maßnahme 018_A im LBP dahingehend angepasst, dass nur autochthone Feldgehölze gepflanzt würden (Unterlage 11.0 Seite 76). Dadurch komme es nun zu einem Wertüberschuss von 547 WP. Das angepasste Dokument habe man beigefügt.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass die Vorhabenträgerin am 19.11.2025 die Unterlagen 11.1 und 11.1.1. überarbeitet wieder vorgelegt hat. Die Änderungen wurden sowohl in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung als auch im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans entsprechend dargestellt. Die überarbeiteten Anlagen 11.1, 11.1.1 und die von der Vorhabenträgerin erstellte Synopse wurden der Höheren Landschaftsbehörde per Mail vom 25.11.2025 mit der Bitte um Stellungnahme zur Verfügung gestellt. Die Höhere Landschaftsbehörde teilte ebenfalls per Mail vom 25.11.2025 diesbezüglich mit, dass sie den Ergebnissen der Überarbeitung zustimme. Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist daher nicht erforderlich.

Fazit

Die Einwenderin führt aus, einer Umsetzung des Vorhabens zur Errichtung einer Bahnstreckenunterführung stimme sie aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt zu. Sie erklärt, die projektbedingten Wirkungen auf Natur und Landschaft seien insgesamt bewältigbar, die zuvor genannten Punkte jedoch zu beachten. Zudem hebt sie hervor, dass die landschaftspflegerischen sowie artenschutzfachlichen Schutz-, Pflege- und Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß den Maßnahmenblättern (Unterlage 11-4, 11-5) einzuhalten seien, insbesondere:

- Bei der Umsetzung des Vorhabens ist eine Ökologische Baubegleitung einzusetzen (ÖBB). Die ÖBB überwacht die Einhaltung der erforderlichen landschaftspflegerischen und artenschutzfachlichen Maßnahmen und protokolliert dies schriftlich. Das Protokoll ist der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde spätestens mit Bauende vorzulegen.
- Die Vorgaben der DIN 18920 sind zu beachten.
- Für Ansaaten und Anpflanzungen ist standortgeeignetes Pflanzenmaterial heimischer Arten zu verwenden.
- Zum Schutz angrenzender Gehölzbestände zu Trockenzeiten sind Vorrichtungen vorzuhalten, welche das entnommene Grundwasser zu Bewässerungszwecken verteilen können. Ein Einsatz erfolgt nach Einschätzung der ÖBB.
- Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar vorzunehmen.
- Das Baufeld ist außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem Oktober und dem 28. Februar herzurichten.
- Auf Nacharbeiten ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sind diese unumgehbar, so ist für etwaige Beleuchtungen zu beachten, dass diffuse Lichtermissionen vermieden werden (gerichtete Beleuchtung) und insektenfreundliche Leuchtmittel zur Anwendung kommen.
- Ergeben sich im Wirkbereich des Vorhabens Hinweise auf das Vorkommen insbesondere besonders/ streng geschützte Arten, ist die zuständige untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen mit ihr einvernehmlich abzustimmen.
- Gehölze sind vor ihrer Fällung auf das Vorkommen lebensstättenrelevanter Strukturen (u.a. Höhlen, Spalten) und Tierbesatz derselben zu untersuchen. Wird

kein Besatz festgestellt, ist die Struktur dauerhaft zu verschließen bzw. das Gehölz unmittelbar zu entnehmen. Wird ein Besatz festgestellt, ist das weitere Vorgehen einvernehmlich mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Strukturen an zu fällenden Gehölzen, welche Quartierpotential für Fledermäuse aufweisen, sind im Verhältnis 1:10 zu ersetzen. Die Ersatzquartiere sind an fachlich geeigneter Stelle auszubringen. Die Standorte sind der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde mitzuteilen.
- Baubeginn und -ende sind der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vorlaufend schriftlich anzuzeigen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt allgemein zu den o.g. Punkten mit, dass es diesbezüglich von ihrer Seite keine Einwände gebe.

Bewertung und Entscheidung

Die Auflagen wurden als Nebenbestimmungen (siehe A.4.3 und A.4.4) in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

Die Belange der oberen Bodenschutz- und Abfallbehörde seien nicht betroffen. Auf die Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde werde hingewiesen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie keine Einwände habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 53 – Obere Immissionsschutzbehörde

Seitens des Dezernates 53 wird Fehlanzeige gemeldet.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie keine Einwände habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde

Seitens des Dezernates bestünden keinen Bedenken. Die vorgesehenen Eingriffe in den Untergrund seien gemäß § 49 WHG der zuständigen Behörde anzuzeigen. Hierbei seien insbesondere die Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers (Stichwort Auslaugung/Auswaschung) zu berücksichtigen. Die Schadlosigkeit der eingesetzten Materialien müsse nachgewiesen sein (Verschlechterungsverbot).

Für bauzeitliche Grundwasserhaltungen und deren Einleitung sei eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Für die Drainage und deren Einleitung sei ebenso eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, welche bei der zuständigen Behörde beantragt werden müsse.

Hierbei seien auch die Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), insb. Nr. 13.3 der Anlage 1 UVPG zu beachten.

Sollten mineralische Ersatzbaustoffe zum Einsatz kommen seien die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

Etwaige Regelungen hinsichtlich der Gewässergüte seien von der zuständigen Unteren Wasserbehörde vorzunehmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie keine Einwände habe.

Bewertung und Entscheidung

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass der Vorhabenträgerin im Rahmen

dieses Planfeststellungsbeschlusses eine wasserrechtliche Erlaubnis (siehe A.3.1) unter der Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt wird. Darüber wurden seitens des Kreises Unna Auflagen formuliert die als Nebenbestimmungen in diesen Planfeststellungsbeschluss (siehe A.4.2) aufgenommen wurden. Die Obere Wasserbehörde führt in ihrer Stellungnahme auf, dass für den Einbau der Drainage und deren Einleitung ebenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich sei. Das Eisenbahn-Bundesamt teilt diesbezüglich mit, dass im Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis von zwei unterschiedlichen Drainagen die Rede ist. Die eine Drainage dient der bauzeitlichen Wasserhaltung und ist daher hier Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die andere Drainage ist eine sogenannte Sicherungsdrainage.

Hinsichtlich der Sicherungsdrainage wird darauf hingewiesen, dass diese ausschließlich der Standsicherheit der Eisenbahnbetriebsanlage dient. Bei einem Starkregenereignis soll diese das anfallende Regenwasser in den Regenwasserkanal einleiten. Die Sicherungsdrainage hat somit keine Auswirkungen auf das Grundwasser oder auf Oberflächengewässer. Daher ist die Sicherungsdrainage nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 9.Juli 2025 (Az.: 91.16.01.01-000005/IIIA6-2025-0009669) sei eine Bearbeitung solcher Vorgänge bis auf Weiteres nicht mehr vorgesehen. Eine Stellungnahme durch die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen erfolge daher nicht.

Sollten sich bei der Begutachtung dieses Bauvorhabens besondere Fragestellungen ergeben, könne man die Unterlagen elektronisch über das E-Mail-Postfach asv@bra.nrw.de mit dem Hinweis „Dezernat 55.4 Zentrale Verfahrensstelle“ zukommen lassen. Dann können das Dezernat im Regelfall zu dem konkreten Problem eine Stellungnahme verfassen, die in die Genehmigung einfließen könne. Vor allem bei speziellen Vorhaben mit Gefahrstofflagern, Druckanlagen, Laboren, explosionsgefährdeten Bereichen oder anderen, besonderen Arbeitsplätzen könne eine Nachfrage sinnvoll sein.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie keine Einwände habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 65 – Bergbau

Das Dezernat 25 weist darauf hin, dass seitens des Dezernates 65 – Bergbau keine Stellungnahme abgegeben worden sei.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sie keine Einwände habe.

Bewertung und Entscheidung

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

B.4.14.4 – Nr. 11 - Vodafone GmbH vom 10.10.2025

Die Einwenderin führt aus, dass bei der eingereichten Planung keine Einwände bestünden und Neu- oder Mitverlegungen nicht vorgesehen seien. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens. Sie weise darauf hin, dass diese Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern seien, nicht überbaut werden dürften und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften.

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, werde mindestens drei Monate vor Baubeginn ein Auftrag an TDRB-W.Dortmund@vodafone.com benötigt, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

In diesem Zusammenhang führe sie weiter aus, dass die zuständige Vodafone-Gesellschaft erforderliche Umverlegungen ihrer vorhandenen Telekommunikationslinien grundsätzlich durch ein von ihr beauftragtes

Tiefbauunternehmen auf eigene Kosten bewirken müsse (§ 130 Absatz 3 Telekommunikationsgesetz [TKG]), unabhängig davon, ob der Wegebaulastträger bereits Tiefbauunternehmen im genannten Vorhaben – insbesondere im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung – beauftragt habe.

Hierfür sei die Einräumung eines Bauzeitfensters notwendig, das der Wegebaulastträger und/oder sein beauftragtes Tiefbauunternehmen bzw. Planungsbüro bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen und auf Antrag der zuständigen Vodafone-Gesellschaft zu gewähren und mit ihr abzustimmen habe.

Ordnungsgemäß erfolgte Baubeschreibungen bzw. Erläuterungen zur Ausschreibung des Wegebaulastträgers berücksichtigten derartige Verzögerungen, sodass Bauunternehmen und Planungsbüros damit zu rechnen hätten.

Hierdurch entstehende Kosten, Ausführungszeitverlängerungen sowie Behinderungen müssten deshalb bereits vorab bei der Einheitspreisbestimmung und der Festlegung der Ausführungszeiten vom Bauunternehmen bzw. Planungsbüro berücksichtigt werden.

Ferner teile sie mit, dass sich das angefragte Gebiet auf Anlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Für eine Stellungnahme zu Vodafone GmbH-Anlagen sei daher direkt die Deutsche Bahn AG zu kontaktieren.

Sie bitte zu beachten, dass bei einer Stellungnahme – etwa wegen Umverlegung, Mitverlegung oder Baufeldfreimachung – Vodafone und Unitymedia (Vodafone West GmbH) trotz der Fusion weiterhin separat Stellung nähmen. Demnach gälten die bisherigen Kommunikationswege für die nächsten Monate fort, was zu bedenken und zu entschuldigen sei.

Vor Baubeginn seien aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Kostenlose Planauskünfte seien über die Internetseite <https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html> abrufbar, wo man sich einmalig registrieren und Planauskünfte einholen könne.

Abschließend weise sie darauf hin, dass aktuell immer zwei Planauskünfte für das Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH / Vodafone GmbH sowie der Vodafone West GmbH anzufordern seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin teilt mit, dass sich die erwähnten Kabel im Bereich des Bahnübergangs befinden würde. Im Rahmen des Rückbaus des Bahnübergangs sei keine Umverlegung nötig. Es werde sichergestellt, dass ggf. notwendige Sicherungsmaßnahmen im Zuge von BÜ -Rückbauarbeiten berücksichtigt würden.

Bewertung und Entscheidung

Die von der Einwenderin aufgeführten Schutzauflagen wurden als Nebenbestimmung in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss (vgl. A.4.8.3) aufgenommen.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Realisierung des Vorhabens erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von privaten Grundstücken. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des Art. 14 GG hingegen nicht tangiert. Denn Art. 14 GG als Grundrecht schützt nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren aber dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen.

Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts Anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden. Vorliegend kann auf die Inanspruchnahme der betroffenen Grundstücke in dem planfestgestellten Umfang nicht verzichtet werden, ohne den Planungserfolg zu gefährden.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der mit ihm verbundenen Grundstücksinanspruchnahmen auf das unbedingt notwendige Maß dimensioniert worden. Eine Reduzierung der Inanspruchnahme der Grundstücke ist nicht möglich, weil andernfalls die Ziele der Planung nicht zu erreichen sind. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind hier aufgrund des mit diesem Vorhaben

verbundenen überwiegenden Allgemeinwohlinteresses hinzunehmen, um die Schieneninfrastruktur erhalten zu können.

Der Planfeststellungsbeschluss bildet keine unmittelbare Rechtsgrundlage für die Vorhabenträgerin, das Grundstück bzw. das Recht eines Dritten zur Realisierung des Vorhabens zu nutzen. Hierzu bedarf es entweder der Zustimmung des Betroffenen, der vorzeitigen Besitzteinweisung oder der Enteignung. Der Planfeststellungsbeschluss macht Verhandlungen der Vorhabenträgerin mit den Grundstückseigentümern oder sonstigen Berechtigten nicht überflüssig. Die Vorhabenträgerin strebt an, die Inanspruchnahme für alle benötigten Flächen nach Möglichkeit auf privatrechtlicher Grundlage durchzuführen. Für den Fall, dass eine Einigung mit den Grundstückseigentümern scheitert, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die zuständige Landesbehörde gemäß dem EEG NRW (vgl. § 22 AEG).

Den Eigentümern der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke steht eine Entschädigung dem Grunde nach zu. Darüber hinaus sind Entschädigungsfragen nicht Gegenstand der Planfeststellung. Sie sind außerhalb der Planfeststellung privatrechtlich bzw. im Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln. Dem Eigentum gleichgestellt sind Pachtrechte an den in Anspruch zu nehmenden Grundstücken.

Die einzelnen Flurstücke, welche für das Vorhaben in Anspruch genommen werden, sind im Grunderwerbsverzeichnis verzeichnet und in den Grunderwerbsplänen dargestellt (Planunterlagen 5 und 6).

B.5 Gesamtabwägung

Die Voraussetzungen für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses liegen vor. Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Danach steht dem Vorhaben nichts entgegen. Insbesondere wiegt das Interesse an der Vermeidung der vorübergehenden Belastung der Anwohner durch Baulärm nicht schwerer als das Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden und barrierefreien Bahnverkehr. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden so weit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen. Nach Abwägung aller Umstände – unter Berücksichtigung der Aufnahme von

Nebenbestimmungen – überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme.

Insbesondere unter Umweltgesichtspunkten ist das Vorhaben insgesamt als unkritisch zu bewerten. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen für den jedoch ein funktionaler Ausgleich vorgesehen ist. Bei Realisierung aller geplanten, festgesetzten und zugesagten Vermeidungs-, Minimierungs-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen können die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe vollständig kompensiert werden.

Die Immissionsschutzkonzepte sind geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen zu vermindern bzw. zu vermeiden. Durch Schallschutzmaßnahmen kann eine angemessene Konfliktminimierung erreicht werden. Im Übrigen kommen Entschädigungsansprüche, zu denen auch das Angebot von Ersatzwohnraum in besonders lärmintensiven Bauphasen zählt, in Betracht.

Die erforderlichen Eingriffe in die privaten Rechte sind verhältnismäßig und zumutbar. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind nur vorübergehend und werden als erforderlich angesehen. Durch die Inanspruchnahme entstehende Nachteile bei den Grundstückseigentümern sind von der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu entschädigen und aufgrund des mit dem Vorhaben verbundenen Gemeinwohlinteresses hinzunehmen. Die Inanspruchnahmen stehen somit dem Vorhaben nicht entgegen und führt auch nicht zu erheblichen Nachteilen bei Dritten.

Die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen und sicheren Schieneninfrastruktur für den schienengebundenen Personen- und Güterverkehr entspricht den übergeordneten verkehrspolitischen Zielen. Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 18 Abs. 1 AEG für das Vorhaben „Beseitigung des Bahnübergangs „Bahnhofstraße“ durch den Neubau der EÜ „Bahnhofstraße“, Bahn-km 197,300 bis 197,615 der Strecke 2932 Unna - Hamm, Az. 641pa/058-2025#025, vom 15.12.2025

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 15.12.2025

Az. 641pa/058-2025#025

EVH-Nr. 3535910

Im Auftrag

(Dienstsiegel)